

Regelplan D II/9b

Verkehrsführung 5+0

fünf Behelfsfahrstreifen auf einer Richtungsfahrbahn mit Überleitung von drei Fahrstreifen

a) Querabspernung
durch Leitbaken Abstand 5 m
Verziehungsmaß 1: 20
Warnleuchte auf jeder Leitbake

b) Längsabspernung
durch Leitbaken Abstand 18 m

c) Querabspernung
durch Leitbaken Abstand 5 m
Verziehungsmaß 1: 20
Warnleuchte auf jeder Leitbake
Einengung auf Breite des Behelfsfahrstreifens

d) Verschwenkung
Leitbaken Abstand 9 m
Verschwenkungsmaß 1: 20
gelbe Warnleuchte auf jeder Leitbake

e) Überleitung
Leitbaken Abstand 9 m
gelbe Warnleuchte auf jeder Leitbake

- 1) Warnlinie gemäß Rn. 1 VwV-StVO zu Z 295
- 2) Beträgt der Abstand zwischen dem Ende der Verschwenkung am Beginn der Arbeitsstelle und dem Beginn der Verschwenkung am Ende der Arbeitsstelle weniger als 400 m: Fahrstreifenbegrenzung statt Leitlinie

*) beidseitige Aufstellung

[] Anordnung von Abweichungen von diesem Regelplan gemäß beiliegendem Anordnungstext

Wiederholung der Fahrstreifen tafeln in Kombination mit Zeichen 274 und des Zeichens 276 in Kombination mit 1049-13 alle 1000 m ist nur anzuordnen, wenn Arbeitsstellenlänge > 2000 m; Abstand der Kombinationen untereinander mindestens 200 m

Anschluss an Regelplan D II/9a

Ende Arbeitsbereich

Vorwarnblinkleuchte

Z 274-80

Z 276

Z 276

Z 276

Z 276

